**S A T Z U N G**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1 ) Der Verein trägt den Namen **'Verein zur Förderung der Jugendarbeit der Pfarrei Maria** **Himmelfahrt, München-Allach‘.** Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

(2) Sitz des Vereins ist München.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. ( 4 ) Der Verein schließt sich der Katholischen Kirche als Spitzenverband an.

**§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein initiiert, fördert und unterstützt vor allem die offene Jugendarbeit der Pfarrei in Allach und ist Träger des Jugendclubs im Haus in der Pasteurstr. 55. Er sieht sich mitverantwortlich für die Finanzierung dieser Maßnahmen und dazu notwendiger personaler Kräfte; für diese ist er Anstellungsträger und Vertragspartner. Ansonsten legt er Wert auf ehrenamtliche Mitarbeit.

**§ 3 Einkünfte und Vermögen des Vereins – Gemeinnützigkeit**

1. Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, eventuellen

Überschüssen aus Veranstaltungen sowie aus Spenden und Zuwendungen.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt oder einer Aufgabe Betrauten haben nur Erstattungsansprüche für tatsächlich erfolgte Ausgaben in angemessener Höhe und im Sinne des Vereinszweckes.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und fördernden

Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie

Gemeindemitglieder sind oder sich sonst aktiv am Gemeindeleben oder an der Vereinsarbeit

beteiligen.

1. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Bei ihnen muss die Zustimmung der

Erziehungsberechtigten vorliegen.

1. Natürliche Personen, Vereine und Körperschaften können fördernde Mitglieder werden.
2. Ehrenmitglieder sind außergewöhnlich verdienstvolle Vereinsmitglieder, die von der

Mitgliederversammlung dazu ernannt worden sind. Sie sind zur Zahlung eines

Mitgliedsbeitrages nicht verpflichtet.

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
2. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Kriterien und Höhe die

Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist bei Beitritt bzw. zum Beginn des

Geschäftsjahres fällig. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf

Rückerstattung von Beiträgen oder Zahlungen irgendeines Anteils aus dem

Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied haftet für Vereinsschulden nur mit etwaigen

Beitragsrückständen.

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss'. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund kann z.B. angesehen werden, wenn ein Mitglied den Verein oder sein Ansehen geschädigt hat oder wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages mehr als sechs Monate in Verzug ist. Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss zu hören. Ein Mitglied kann gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbescheids Einspruch erheben. Es ist darüber zu informieren. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss.

**§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen jedes Jahr wenigstens einmal - in der Regel im ersten Jahresquartal - einzuberufen; als außerordentliche dann, wenn der Vorstand die Versammlung ansetzt oder sie von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Jugendhaus und auf aktuellen Hinweistafeln der Gemeinde sowie durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens 4 Wochen. Die von Vereinsmitgliedern begehrte außerordentliche Versammlung ist innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Antrages beim Vorsitzenden einzuberufen.
2. 2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung Stimmberechtigt sind lediglich die anwesenden ordentlichen Mitglieder.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder, ebenso der Beschluss über die Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes und über die Auflösung des Vereins. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit kann nach 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist - mit 2/3-Mehrheit. Für Änderungen und Ergänzungen der Gründungssatzung kann im Hinblick auf Anforderungen des .Amtsgerichts oder des Finanzamtes für Körperschaften die erste Mitgliederversammlung eine Sonderregelung treffen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder

- die Entgegennahme der Jahresberichte und der Abrechnung des Vorstandes und deren

Genehmigung

- die Entlastung des Vorstandes

- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder

- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

- sonstige sich aus der Satzung ergebende Aufgaben

- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern

- die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Versammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem **ersten Vorsitzenden**, einem **Protokollführer** und einem **Kassenverwalter,** die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, **sowie dem zweiten** **Vorsitzenden,** der ein Seelsorger oder anderer Beauftragte(r)j der Gemeinde ist.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand kann einen Beirat berufen.

(3) Die Jugendmitglieder können in der Mitgliederversammlung eine Person als Beirat zum Vorstand bestimmen, der zu den Vorstandssitzungen einzuladen ist.

(4) Der Vorstand wird für sein Amt jeweils für drei Jahre gewählt. Außer durch Tod oder Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Amtsenthebung oder durch Rücktritt. Die Amtsenthebung setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch Nachwahl für den Rest der Wahlperiode zu ergänzen.

1. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe

- für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu

sorgen

- das Vereinsvermögen zu verwalten

- über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu beschließen

- im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde Maria Himmelfahrt Angestellte

des Vereins einzustellen bzw. ihnen zu kündigen.

1. Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Geschäftsbereiche im Innenverhältnis an besondere Referenten zu delegieren.
2. Der Verein wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden allein gerichtlich oder außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vertreten (§ 2-6 Abs. 2 BGB).

**§ 7 Verbindlichkeiten**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen

satzungsmäßigen Zweckes soll das noch vorhandene Vereinsvermögen dem Pfarramt Maria Himmelfahrt, Höcherstr. 14, 80999 München, zufallen, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind mit dem Finanzamt abzustimmen.

1. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

**§ 9 Die Satzung tritt durch Beschluss der Versammlung vom 29.September 1987 am 30.September 1987 in Kraft.**

Vorstehende Fassung beinhaltet alle Änderungen bis einschließlich Mai 2016.